



Verfahrensbeschreibung

zur Umsetzung des Gesetzes für die Erhaltung,
die Modernisierung und den Ausbau der
Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungs-
Gesetz) vom 1. April 2002 durch die Netzbetreiber

Stand: 07. November 2002

Inhaltsverzeichnis

1 ANSCHLUSS-, ABNAHME- UND VERGÜTUNGSPFLICHT DER NETZBETREIBER NACH § 4	1
1.A BETREIBER DER KWK-ANLAGE	2
1.B VERGÜTUNGSPFLICHTIGER NETZBETREIBER	2
1.C VERGÜTUNGSRELEVANTE KWK-STROMMENGE	3
1.c.1 Allgemeiner Fall der Aufnahme von KWK-Strom	4
1.c.2 Bestimmung der vergütungsrelevanten KWK-Strommenge bei gleichzeitigem Verbrauch in einem eigenen Netz	5
1.c.3 Bestimmung der vergütungsrelevanten KWK-Strommenge bei gleichzeitiger Erzeugung von KWK- und Kondensationsstrom	6
1.D VERGÜTUNGSHÖHE	7
1.E KAUFBEREITER DRITTER	8
1.F VOR INKRAFTTRETEN DES GESETZES ABGESCHLOSSENE STROMLIEFERVERTRÄGE	8
1.G VERPACHTUNG AUSSCHLIEßLICH ZUR ERLANGUNG DER KWK-FÖRDERUNG	9
2 ZUSCHLAGSBERECHTIGTE KWK-ANLAGEN NACH § 5	9
3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN NACH § 6	11
4 HÖHE DES ZUSCHLAGS UND DAUER DER ZAHLUNG NACH § 7	13
5 NACHWEIS DES EINGESPEISTEN KWK-STROMS NACH § 8 UND ABWICKLUNG DER VERGÜTUNG	14
6 BELASTUNGS AUSGLEICH NACH § 9	15
6.A WEITERGABE DER KOSTEN, DIE EINEM NETZBETREIBER AUF GRUND VON ZUSCHLAGSZAHLUNGEN AN KWK-ANLAGENBETREIBER ENTSTANDEN SIND, AN DEN VORGELAGERTEN ÜNB GEMÄß § 9 ABSATZ 1	16
6.B HORIZONTALER BELASTUNGS AUSGLEICH ZWISCHEN DEN ÜNB GEMÄß § 9 ABSATZ 3	16
6.C AUFSCHLÄGE AUF NETZNUTZUNGS ENTGELTE	18



6.D	VERTIKALER BELASTUNGS AUSGLEICH ZWISCHEN ÜNB UND NACHGELAGERTEM NETZBETREIBER GEMÄß § 9 ABSATZ 4	19
6.E	BAGATELLGRENZE BEI TESTATEN	21
7	ÜBERGANGSREGELUNG NACH § 12	22
8	ÜBERARBEITUNG DER VERFAHRENSBESCHREIBUNG	23
9	ANHANG	23

Am 1. April 2002 ist das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) in Kraft getreten. Nach dem Gesetz wird der KWK-Anteil der produzierten Strommenge (KWK-Strom) gefördert, der in Netze aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung eingespeist wird. Der jeweils aufnahmepflichtige Netzbetreiber zahlt für den eingespeisten KWK-Strom eine vom Anlagentyp abhängige Vergütung.

Die nachfolgenden Hinweise sollen eine bundeseinheitliche Verfahrensweise hinsichtlich der Abwicklung und Umsetzung des Gesetzes – auch unter Einbeziehung der amtlichen Materialien – sicherstellen.

1 Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht der Netzbetreiber nach § 4

Nach § 4 sind Betreiber von Netzen für die allgemeine Versorgung aller Spannungsebenen verpflichtet, KWK-Anlagen im Sinne des Gesetzes an ihr Netz anzuschließen, den in diesen Anlagen erzeugten KWK-Strom abzunehmen sowie den aufgenommenen KWK-Strom zu vergüten. Voraussetzung ist der Abschluss entsprechender Verträge. Der jeweils aufnahmepflichtige Netzbetreiber zahlt für den aufgenommenen KWK-Strom eine Vergütung, die sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

- Zuschlag (eigentliche Förderung), der von der Art der Anlage abhängig ist sowie
- mit dem KWK-Anlagenbetreiber vereinbarter Preis. Sofern zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber keine Einigung zustande kommt, gilt der übliche Preis (siehe auch 1.d.) als vereinbart zuzüglich dem Teil der Nutzungsentgelte, der auf Grund der dezentralen Einspeisung durch diese KWK-Anlage vermieden wird.

1.a Betreiber der KWK-Anlage

Empfänger der Vergütung sowie antrags- und nachweisverpflichtet nach §§ 6 und 7 ist der Betreiber der KWK-Anlage. Dies ist nach § 3 Abs. 10 derjenige, der den Strom in das Netz des nach § 3 Abs. 9 aufnahmepflichtigen Netzbetreibers einspeist. Die Betreibereigenschaft ist dabei – wie § 3 Abs. 10 Satz 2 ausdrücklich klarstellt – unabhängig von der Eigentümerstellung des Anlagenbetreibers. Die Zuschläge ebenso wie die Nachweispflichten dieses Gesetzes betreffen vielmehr den tatsächlichen Betreiber der KWK-Anlagen unabhängig von der Eigentümerfrage. Soweit KWK-Anlagen im Wege eines Fonds- oder Leasingmodells finanziert und/oder als Gemeinschaftskraftwerk betrieben werden, entspricht es dem Zweck des Gesetzes, wenn die darin vorgesehenen Zuschläge ebenso wie entsprechende Nachweispflichten denjenigen treffen, der auf Basis der Erzeugungskosten, Mengenabsatz- und Erlörisiken das wirtschaftliche Risiko der Stromproduktion in der KWK-Anlage trägt. Unabhängig vom zivilrechtlichen Eigentum oder der Betriebsführung ist damit vielmehr derjenige als förderberechtigter Betreiber anzusehen, der in tatsächlicher Hinsicht den bestimmenden Einfluss auf Einsatz und Fahrweise der Anlage in KWK besitzt und das wirtschaftliche Risiko der KWK-Stromerzeugung trägt. Dies kann z.B. auch der Pächter im Rahmen eines Pachtverhältnisses sein.

Entgegen dem KWK-Gesetz vom 12. Mai 2000 ist als Förderungsvoraussetzung nicht mehr die Eigenschaft als EVU der allgemeinen Versorgung erforderlich. Darüber hinaus sind die ebenfalls im KWK-Gesetz vom 12. Mai 2000 genannten Förderwege nicht mehr relevant.

1.b Vergütungspflichtiger Netzbetreiber

Vergütungspflichtig gegenüber dem KWK-Anlagenbetreiber ist gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 9 der Betreiber des Netzes der allgemeinen Versorgung, dessen Netz – gleich welcher Spannungsebene – den KWK-Strom aufnimmt.

Ist ein Netz technisch nicht in der Lage, den KWK-Strom aufzunehmen, trifft die Anschluss-, Aufnahme- und Vergütungspflicht gem. § 4 Abs. 6 den Betreiber des nächstgelegenen Netzes einer höheren Spannungsebene.

Ein Netz gilt als technisch in der Lage, den KWK-Strom aufzunehmen, wenn dies durch einen wirtschaftlich zumutbaren Ausbau des Netzes möglich ist. Eine wirtschaftliche Zumutbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Kosten eines Anschlusses an das nächstgelegene technisch geeignete Netz geringer wären als der Netzausbau.

Wird eine KWK-Anlage an ein Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen, trägt entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Anlagenbetreiber die Anschlusskosten sowie ggf. anfallende Baukostenzuschüssen für das vorgelegerte Netz.

1.c Vergütungsrelevante KWK-Strommenge

Dieses Gesetz regelt die Abnahme und Vergütung von KWK-Strom aus Kraftwerken mit KWK-Anlagen auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes, d. h. der Bundesrepublik Deutschland gelegen sind. Die Förderung beschränkt sich dabei auf Strom, der aus der gleichzeitigen Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und Nutzwärme in ortsfesten technischen Anlagen erzeugt wird.

Vergütungsrelevant ist nach den Regelungen des Gesetzes (§ 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 9) und der Gesetzesbegründung die vom Netz für die allgemeine Versorgung physikalisch aufgenommene KWK-Strommenge. Vergütungsrelevant ist die Nettostromerzeugung nach § 3 Abs. 5. Die KWK-Strommenge ergibt sich aus den Berechnungsvorschriften der FW 308 "Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes –" (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 169 a) der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e.V. (AGFW) in der jeweils gültigen Fassung.

Eine Vergütung erfolgt nur, wenn der Strom nicht bereits nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert wird.

Nachfolgend sind in 1.c.1, 1.c.2 und 1.c.3 die unterschiedlichen Netz-/ bzw. Anlagenkonstellationen dargestellt.

1.c.1 Allgemeiner Fall der Aufnahme von KWK-Strom

Der Netzbetreiber ist nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes nur verpflichtet, den vom Netz der allgemeinen Versorgung aufgenommenen KWK-Strom zu vergüten. Wie in Abbildung 1 dargestellt, ist darunter die KWK-Strommenge A_{KWK} zu verstehen, die physikalisch vom Netz der allgemeinen Versorgung aufgenommen wird, d.h. in der Regel von der dem Netz des Netzbetreibers zugehörigen Sammelschiene. Für den gesamten Strombezug A_L aus dem Netz der allgemeinen Versorgung fallen Netznutzungsentgelte einschließlich KWK-Aufschlag an, die bezogene Strommenge ist zudem EEG-, konzessionsabgaben- und ökosteuerpflichtig.

Vergütungsrelevant ist der vom Netz (d.h. von der Sammelschiene) der allgemeinen Versorgung aufgenommene KWK-Strom $A_{Vergüt} = A_{KWK}$.

Für den Strombezug A_L aus dem Netz sind Netznutzungsentgelte, EEG-Umlage, KWK-Aufschlag, Konzessionsabgabe sowie Ökosteuer zu entrichten.

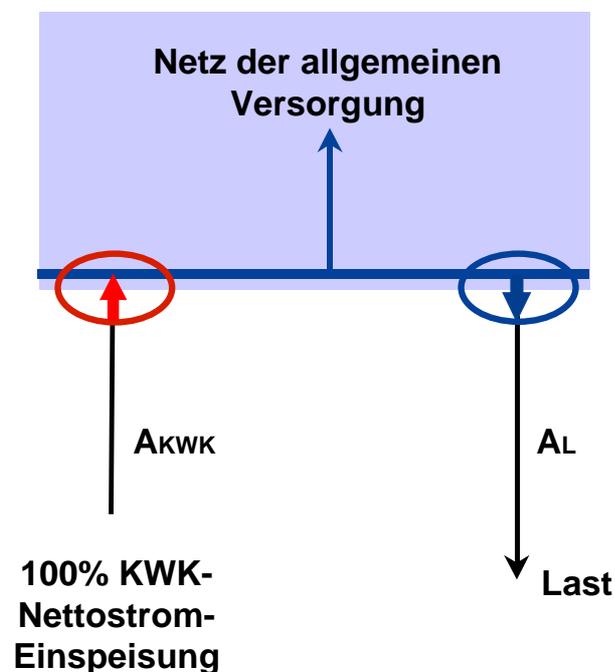


Abbildung 1: Aufnahme der KWK-Nettostrommenge auf der Sammelschiene des Netzes der allgemeinen Versorgung (100%-KWK-Strom)

1.c.2 Bestimmung der vergütungsrelevanten KWK-Strommenge bei gleichzeitigem Verbrauch in einem eigenen Netz

Wird in ein Kundennetz KWK-Strom eingespeist (A_{KWK}), von dem ein Teil (A_{L}) am Standort verbleibt, wird nur der überschüssige, vom Netz der allgemeinen Versorgung physikalisch aufgenommene KWK-Strom $A_{\text{ÜS}}$ vergütet. Der Strombezug aus dem Netz wird über dieselbe Messstelle $A_{\text{ÜS}}$ ermittelt. Für diesen Strombezug fallen Netznutzungsentgelte einschließlich KWK-Aufschlag an, zudem ist dieser Strombezug EEG-, konzessionsabgaben- und ökosteuerpflichtig.

Vergütungsrelevant ist der den Standort verlassende und vom Netz der allgemeinen Versorgung aufgenommene KWK-Strom $A_{\text{Vergüt}} = A_{\text{ÜS}}$ (Überschussstrom).

Für den Strombezug aus dem Netz, der über dieselbe Messstelle wie $A_{\text{ÜS}}$ ermittelt wird, sind Netznutzungsentgelte, EEG-Umlage, KWK-Aufschlag, Konzessionsabgabe sowie Ökosteuer zu entrichten.

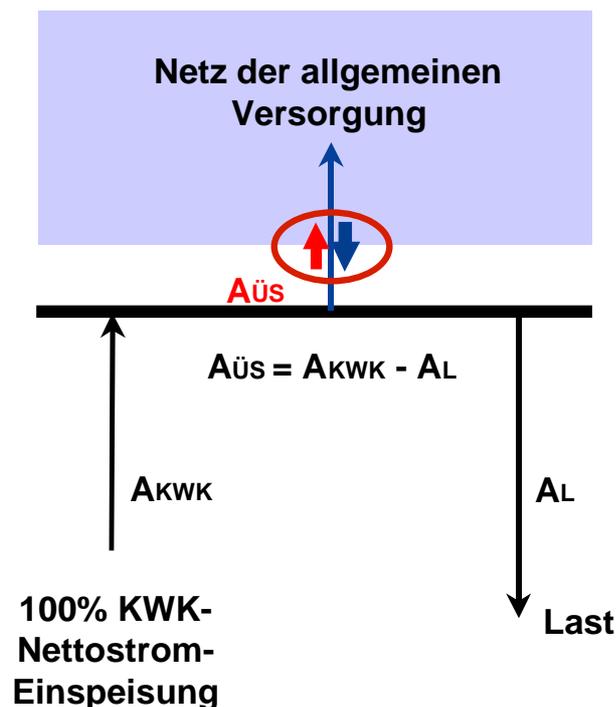


Abbildung 2: Einspeisung der KWK-Überschussstrommenge

1.c.3 Bestimmung der vergütungsrelevanten KWK-Strommenge bei gleichzeitiger Erzeugung von KWK- und Kondensationsstrom

Erzeugt ein KWK-Anlagenbetreiber in einer Anlage gleichzeitig KWK- und Kondensations-Strom oder speisen gleichzeitig KWK- und Kondensationsanlagen in ein Kundennetz ein und verbleibt ein Teil der erzeugten elektrischen Energie im Kundennetz selbst, so wird die vom Netz der allgemeinen Versorgung aufgenommene vergütungsrelevante KWK-Strommenge anteilig ermittelt. Von der eingespeisten Überschussstrommenge $A_{\text{ÜS}}$ ist daher nur der Anteil $A_{\text{Vergüt}}$ entsprechend der KWK-Scheibe förderfähig.

Für den Strombezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung fallen Netznutzungsentgelte einschließlich KWK-Aufschlag an, zudem ist dieser Strombezug EEG-, konzessionsabgaben- und ökosteuerpflichtig.

Vergütungsrelevant ist der den Standort verlassende und vom Netz der allgemeinen Versorgung aufgenommene KWK-Strom $A_{\text{Vergüt}}$, der sich wie folgt berechnet:

$$A_{\text{Vergüt}} = A_{\text{ÜS}} \cdot \frac{A_{\text{KWK}}}{A_{\text{KWK}} + A_{\text{Kond}}}$$

mit $A_{\text{ÜS}} = A_{\text{KWK}} + A_{\text{Kond}} - A_{\text{L}}$

Für den Strombezug aus dem Netz, der über dieselbe Messstelle wie $A_{\text{ÜS}}$ ermittelt wird, sind Netznutzungsentgelte, EEG-Umlage, KWK-Aufschlag, Konzessionsabgabe sowie Ökosteuer zu entrichten.

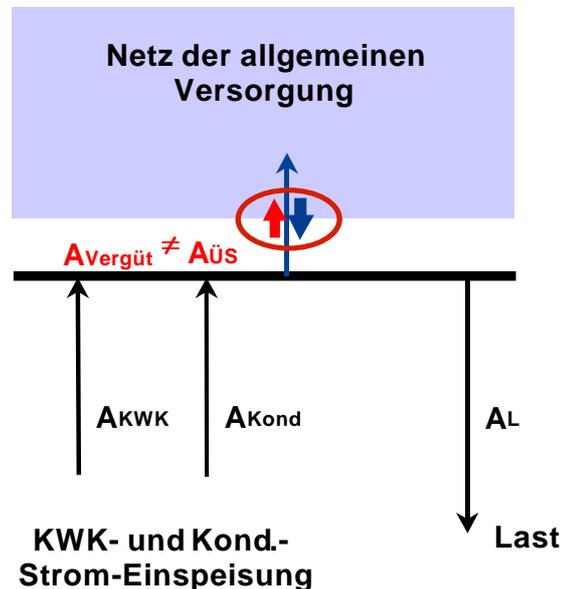


Abbildung 3: Gleichzeitige KWK- und Kondensationsstromerzeugung in einer Anlage oder gleichzeitige KWK- und Kondensationsstromerzeugung an einem Betriebsstandort (z.B. mit mehreren Generatoren)

Die Saldierungen der vom Netz der allgemeinen Versorgung aufgenommenen sowie der zu vergütenden KWK-Strommengen ist auf Basis von ¼-Stundenwerten durchzuführen.

1.d Vergütungshöhe

Die Vergütung, die der aufnahme- und vergütungspflichtige Netzbetreiber gem. Ziffer 1.b. dem förderberechtigten Anlagenbetreiber gem. Ziffer 1.a. zu entrichten hat, setzt sich gem. § 4 Abs. 3 aus dem Preis, den der KWK-Anlagenbetreiber und der Netzbetreiber vereinbaren, und dem gesetzlichen Zuschlag nach § 7 zusammen.

Sofern zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber keine Einigung zustande kommt, gilt der übliche Preis als vereinbart zuzüglich dem Teil der Netznutzungsentgelte, der auf Grund der dezentralen Einspeisung durch diese KWK-Anlage vermieden wird.

Für die Ermittlung des üblichen Preises können zum Beispiel die an den Strombörsen im Geltungsbereich des Gesetzes festgestellten Preise herangezogen werden, wobei die Einspeisecharakteristik der KWK-Anlage zu berücksichtigen ist.

Bei den vermiedenen Netznutzungsentgelten handelt es sich um den nach den anerkannten Regeln der Technik berechneten Teil der Netznutzungsentgelte, der durch die dezentrale Einspeisung durch diese KWK-Anlage vermieden wird. Als anerkannte Regeln der Technik zur Berechnung der durch die dezentrale Einspeisung von KWK-Strom eingesparten Netznutzungsentgelte sind die Berechnungsgrundlagen von Ziffer 2.3.3. in Verbindung mit der Anlage 6 der Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten für elektrische Energie und über Prinzipien der Netznutzung vom 13. Dezember 2001 (VV II +) anzusehen. Jene Anlage 6 ist demzufolge auf die nach 1.c. zu vergütende KWK-Stromerzeugung entsprechend anzuwenden.

1.e Kaufbereiter Dritter

Weist der förderberechtigte KWK-Anlagenbetreiber dem aufnahme- und vergütungspflichtigen Netzbetreiber einen Dritten nach, der bereit ist, den eingespeisten KWK-Strom zu kaufen, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den KWK-Strom vom Betreiber der KWK-Anlage zu dem vom Dritten angebotenen Strompreis abzunehmen. Der Dritte ist verpflichtet, den KWK-Strom zum Preis seines Angebotes an den Betreiber der KWK-Anlage vom Netzbetreiber abzunehmen.

Der Netzbetreiber muss nicht das Risiko übernehmen, dass der Dritte sein Angebot zurückzieht oder seinen Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Dies lässt sich durch die Aufnahme entsprechender Vorbehalte in den Vertrag zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber sicherstellen.

1.f Vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossene Stromlieferverträge

Die Aufnahmepflicht des Netzbetreibers besteht auch dann, wenn bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes mit ihm oder einem Dritten ein Stromliefervertrag abgeschlossen worden ist.

Enthält ein vor Inkrafttreten des Gesetzes zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber abgeschlossener Stromliefervertrag bereits die Förderung nach dem KWK-Gesetz vom 12. Mai 2000, kann die Gewährung des Zuschlags eine nicht gewollte doppelte Förderung bedeuten. Entscheidend ist jeweils der individuelle Vertrag.

Hat der Anlagenbetreiber bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes einen Stromliefervertrag mit einem anderen Vertragspartner abgeschlossen, ist der aufnahmepflichtige Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 3 Satz 5 verpflichtet, den KWK-Strom vom Betreiber der KWK-Anlagen aufzunehmen, den Zuschlag zu entrichten und den KWK-Strom an den Vertragspartner weiterzuliefern. Zahlungsrisiken sind wie unter 1.e. auszuschließen.

1.g Verpachtung ausschließlich zur Erlangung der KWK-Förderung

Auf Grund unterschiedlicher Maßnahmen ist der Anteil der KWK-Stromeinspeisungen aus industriellen KWK-Anlagen um ein Vielfaches höher als die Annahmen der freiwilligen Selbstverpflichtung zum In-Kraft-Treten des KWK-Gesetzes.

Zu diesen Maßnahmen gehört unter anderem die Pachtung von Netzbereichen eines Industrienetzes durch den Netzbetreiber der Allgemeinen Versorgung nach In-Kraft-Treten des KWK-G am 01. April 2002 ausschließlich zu dem Zweck, die KWK-Förderung für den gesamten, in einer KWK-Anlage erzeugten KWK-Strom zu erlangen.

Es stellt eine missbräuchliche Umgehung dieses Fördergedankens dar, wenn durch eine willkürliche Verschiebung der Grenze zwischen öffentlichem und privatem Netz das Fördervolumen ausgedehnt wird.

Deshalb sind die in dem als Anhang 3 beigefügten gemeinsamen Schreiben von AGFW, VDEW, VKU, VRE und VDN enthaltenen Grundsätze zu beachten.

2 Zuschlagsberechtigte KWK-Anlagen nach § 5

Nach § 5 werden zuschlagsberechtigte KWK-Anlagen in Bestandsanlagen (alte, neue sowie modernisierte Anlagen), kleine KWK-Anlagen sowie Brennstoffzellen-Anlagen unterteilt.

Maßgeblich für die Einteilung der Bestandsanlagen in alte, neue und modernisierte KWK-Anlagen ist der Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs. Von der Aufnahme des Dauerbetriebes ist in der Regel auszugehen, wenn der Probebetrieb abgeschlossen und die Anlage vollständig abgenommen ist.

- Alte Bestandsanlagen sind KWK-Anlagen, die als solche bis zum 31. Dezember 1989 ihren Dauerbetrieb aufgenommen haben.
- Neue Bestandsanlagen sind KWK-Anlagen, die als solche zwischen dem 1. Januar 1990 und dem Inkrafttreten des Gesetzes in Dauerbetrieb gegangen sind. Wenn in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile alter Bestandsanlagen erneuert worden sind, die Kosten der Erneuerung mindestens 50 vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der gesamten Anlage (Neuerrichtung der Anlage zu aktuellen Preisen) betragen und die Anlage wieder in Dauerbetrieb genommen worden ist, gilt eine alte Bestandsanlage als neue Bestandsanlage.
- Modernisierte KWK-Anlagen sind alte Bestandsanlagen, die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und nach Inkrafttreten des Gesetzes, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2005, wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind. Eine Modernisierung liegt vor, wenn wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind und die Kosten der Erneuerung mindestens 50 vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der gesamten Anlage (Neuerrichtung der Anlage zu aktuellen Preisen) betragen.

Von der Förderung ausgenommen sind modernisierte Anlagen, die auf die Erschließung weiterer Wärmesenken zurückzuführen sind. Es muss sich um eine Modernisierung für dieselbe oder eine verringerte Wärmesenke handeln. Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, die modernisiert werden sollen, haben nur dann einen Anspruch auf Zuschlag für modernisierte Anlagen, wenn bis zum 1. April 2003 ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 des BImSchG i. V. m. § 3 der 9. BImSchV bei der zuständigen Behörde gestellt worden ist. Der Antrag muss u.a. Angaben über Art und Umfang der Anlage und ihren Inbetriebnahmezeitpunkt enthalten. Ein Doppel des Antrags ist vom Antragsteller dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu übermitteln.

Kleine KWK-Anlagen mit einer maximalen elektrischen Wirkleistung von 2 MW (vgl. § 3 Abs. 3) sowie Brennstoffzellen-Anlagen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes in Dauerbetrieb genommen worden sind, werden gefördert. Anspruch auf Zuschlagszahlung für KWK-Strom aus einer neuen kleinen KWK-Anlage besteht aber nur dann, wenn die Wärmesenke nicht bereits durch eine bestehende Fernwärmeversorgung aus einer anderen KWK-Anlage bedient wurde. Mehrere unmittelbar miteinander verbundene kleine KWK-Anlagen an einem Standort gelten als eine KWK-Anlage.

3 Zulassungsvoraussetzungen nach § 6

Voraussetzung für die Förderung von KWK-Strom und damit die Abnahme- und Zahlungspflicht des aufnehmenden Netzbetreibers nach § 4 ist die Zulassung als KWK-Anlage gemäß § 5. Die Zulassung als KWK-Anlage im Sinne des Gesetzes wird vom BAFA oder von einer nach § 10 Absatz 2 beliebigen Stelle erteilt. Das Zulassungsverfahren ist notwendig, um die Anlagen-Parameter zur Ermittlung des zuschlagsfähigen KWK-Stromes festzustellen.

Der Antrag auf Zulassung einer Anlage als KWK-Anlage gemäß § 5 muss vom förderberechtigten Anlagenbetreiber gemäß Ziffer 1.a. gestellt werden. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens muss der KWK-Anlagenbetreiber ein Sachverständigengutachten über die Eigenschaften der Anlage vorlegen, welches für die Feststellung der Zuschlagsberechtigung relevant ist. Als anerkannte Regeln gelten die von der AGFW in Nummer 3 bis 6 des Arbeitsblattes FW 308 "Zertifizierung von KWK-Anlagen – Errechnung des KWK-Stromes –" (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 169 a) in der jeweils geltenden Fassung herausgegebenen Grundlagen und Rechenmethoden.

Für serienmäßig hergestellte kleine KWK-Anlagen gem. § 3 Abs. 3 ist es ausreichend, Unterlagen des Herstellers, die Angaben zur thermischen und elektrischen Leistung sowie die Stromkennzahl beinhalten, beim BAFA oder bei einer nach § 10 Absatz 2 beliebigen Stelle vorzulegen.

Im Fall der Veränderung von Anlageneigenschaften im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 erlischt automatisch die Zulassung als KWK-Anlage und damit der Vergütungsanspruch zum Zeitpunkt der technischen Veränderung. Um den Vergütungsanspruch wieder zu erlangen, ist ein erneutes Zulassungsverfahren zu eröffnen.

In Bezug auf die Erteilung und die Folgen der Zulassung einer KWK-Anlage gilt Folgendes:

1. Die Zulassung wird rückwirkend zum 1. April 2002 erteilt, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 2002 gestellt wurde. Liegt eine spätere Antragstellung vor, so wird die Zulassung rückwirkend zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erteilt. Bei modernisierten Anlagen sowie bei KWK-Anlagen gemäß § 5 Abs. 2, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen wurden, ist für die Zulassung der Zeitpunkt der Wiederaufnahme bzw. der Aufnahme des Dauerbetriebes entscheidend.
2. Der Zulassungsantrag ist Voraussetzung für die Zahlung von Abschlägen, das heißt, während des Zulassungsverfahrens haben die KWK-Anlagenbetreiber einen Anspruch auf Zahlung von Abschlägen auf die zu erwartende, nach Ziffer 1.c. vergütungsrelevante KWK-Strommenge, unabhängig davon, ob die Anlage tatsächlich als KWK-Anlage im Sinne des Gesetzes zugelassen wird (§ 8 Abs. 4).
3. Die Netzbetreiber können bis zur Vorlage des Zulassungsbescheides geeignete Sicherheitsleistungen verlangen.
4. Wird die Anlage nicht als förderfähige KWK-Anlage zugelassen oder sollten überhöhte Abschläge gezahlt worden sein, sind die Abschläge nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen zurück zu zahlen.



5. Dem aufnehmenden Netzbetreiber ist die Förderfähigkeit der jeweiligen Anlagen durch den Anlagenbetreiber in geeigneter Form nachzuweisen. Hierzu ist der Zulassungsbescheid bzw. für die Berechnung des Abschlages weitere relevante Unterlagen vorzulegen.

6. Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens anfallenden Gebühren für Amtshandlungen sind ausschließlich vom KWK-Anlagenbetreiber (Antragsteller) zu tragen.

4 Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung nach § 7

Die Eingruppierung der KWK-Anlage in eine Anlagenkategorie nach § 5, bei der Art, Alter sowie Modernisierungsgrad berücksichtigt werden, bestimmt die Höhe des Zuschlags und die Dauer der Zahlungen. In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die nach § 7 zu bestimmenden, degressiv ausgestalteten Zuschläge für alte und neue Bestandsanlagen sowie modernisierte Anlagen dargestellt. Für Brennstoffzellen-Anlagen gilt ein konstanter Zuschlag von 5,11 ct/kWh für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs.

Für kleine KWK-Anlagen bis einschließlich 50 kW, die bis zum 31. Dezember 2005 in Dauerbetrieb genommen worden sind, ist vorbehaltlich des § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ein konstanter Zuschlag von 5,11 ct/kWh für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs vorgesehen. Es ist zu beachten, dass die Zuschläge dem Stand vom 1. April 2002 entsprechen und dass die Bundesregierung während der Laufzeit des Gesetzes die Zuschläge verändern kann.



Kat.	Anlagenkategorie	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
1	Alte Bestandsanlagen	1,53	1,53	1,38	1,38	0,97				
2	Neue Bestandsanlagen	1,53	1,53	1,38	1,38	1,23	1,23	0,82	0,56	
3	Modernisierte Anlagen	1,74	1,74	1,74	1,69	1,69	1,64	1,64	1,59	1,59
4	Neue kleine KWK- Anlagen bis 2 MW (unter Beachtung der Kat. 5)	2,56	2,56	2,40	2,40	2,25	2,25	2,10	2,10	1,94
5	Vergütung für Brenn- stoffzellen, kleine KWK- Anlagen bis zu 50 kW *)	5,11	5,11	5,11	5,11	5,11	5,11	5,11	5,11	5,11

*) sofern diese bis zum 31. Dezember 2005 in Dauerbetrieb genommen werden

Tabelle 1: Zuschlag nach Anlagenkategorie in Cent/kWh

5 Nachweis des eingespeisten KWK-Stroms nach § 8 und Abwicklung der Vergütung

Der KWK-Anlagenbetreiber hat dem aufnahme- und vergütungspflichtigen Netzbetreiber sowie dem BAFA nach § 8 des Gesetzes monatlich Mitteilung über die in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeiste KWK-Strommenge zu machen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, auf Kosten des Anlagenbetreibers Messeinrichtungen zur Feststellung der eingespeisten KWK-Strommenge sowie der abgegebenen Nutzwärmemenge anzubringen. Sind geeignete Messeinrichtungen vorhanden, die den aktuellen eichrechtlichen Bestimmungen genügen, kann im Einzelfall auf diese zurückgegriffen werden. Bis zur Installation der Messeinrichtungen wird die eingespeiste förderfähige KWK-Strommenge vom Netzbetreiber geschätzt.

Der Betreiber der KWK-Anlage hat Beauftragten des Netzbetreibers auf Verlangen Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gewähren.

Der Betreiber der KWK-Anlage legt der zuständigen Stelle und dem Netzbetreiber darüber hinaus bis zum 31. März eines jeden Jahres eine nach den anerkannten Regeln der Technik erstellte und durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testierte Abrechnung der im vorangegangenen Kalenderjahr eingespeisten KWK-Strommenge sowie Angaben zur KWK-Nettostromerzeugung, zur KWK-Nutzwärmeerzeugung sowie zu Brennstoffart und -einsatz vor; als anerkannte Regeln gelten die von der AGFW in Nr. 4 bis 6 des Arbeitsblattes FW 308 "Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes –" in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Grundlagen und Rechenmethoden.

Betreiber kleiner KWK-Anlagen gem. § 3 Abs. 3, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, sind von der monatlichen Mitteilungspflicht der eingespeisten KWK-Strommenge und von der Messung der abgegebenen Nutzwärme befreit, müssen aber dem Netzbetreiber und dem BAFA bis zum 31. März eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr eingespeiste KWK-Strommenge mitteilen. Darüber hinaus machen sie dem BAFA Angaben zu Brennstoffart und -einsatz. Ferner sind die Betreiber von KWK-Anlagen bis zu 100 kW berechtigt, selbst Messeinrichtungen anzubringen, die den aktuellen eichrechtlichen Bestimmungen genügen.

Die Vergütung des KWK-Stroms erfolgt zunächst in Form von monatlichen Abschlagszahlungen. Der Abschlag wird zum Beispiel auf der Grundlage der KWK-Strommenge des jeweils vorausgehenden Kalenderjahres oder der Prognose der KWK-Stromerzeugung des jeweils aktuellen Kalenderjahres vom Netzbetreiber ermittelt. Der Anlagenbetreiber stellt dem Netzbetreiber die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

6 Belastungsausgleich nach § 9

In § 9 wird der finanzielle Belastungsausgleich zwischen den Netzbetreibern untereinander sowie die Einbeziehung der Letztverbraucher von Strom in das Umlagesystem geregelt.

Ziel dieser Regelung ist es, ungleiche Belastungen auf Grund regional unterschiedlich hoher Einspeisungen von KWK-Strom und unterschiedlicher Letztverbraucherstrukturen auszugleichen und damit eine bundesweit einheitliche Verteilung der Kosten zu erreichen.

Das Umlagesystem beinhaltet folgende Beziehungen:

6.a Weitergabe der Kosten, die einem Netzbetreiber auf Grund von Zuschlagszahlungen an KWK-Anlagenbetreiber entstanden sind, an den vorgelagerten ÜNB gemäß § 9 Absatz 1

Die Zahlungen des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) erfolgen an den jeweils KWK-Strom aufnehmenden Netzbetreiber monatlich in Form von Abschlägen. Dem ÜNB ist auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen, dass die Zahlungen dem Grunde und der Höhe nach berechtigt sind. Das gilt insbesondere für die Höhe der Abschläge.

6.b Horizontaler Belastungsausgleich zwischen den ÜNB gemäß § 9 Absatz 3

Um den horizontalen Belastungsausgleich zwischen den ÜNB durchführen zu können, liegt es im Aufgabenbereich des ÜNB, den Gesamtumfang von Zuschlags- und Ausgleichszahlungen sowie die gesamte Stromabgabe an Letztverbraucher innerhalb seiner Regelzone im Berechnungszeitraum zu erfassen.

Die gesamte in der Regelzone durch Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung an Letztverbraucher ausgespeiste Strommenge wird entsprechend § 9 Absatz 7 Satz 2 und Satz 3 des Gesetzes nach folgenden den jeweiligen Endverbrauchs-kategorien zuzuordnenden Letztverbrauchergruppen differenziert:

➤ **Letztverbrauchergruppe A**

Zur Letztverbrauchergruppe A gehören Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch ≤ 100.000 kWh je Abnahmestelle.

➤ **Letztverbrauchergruppe B**

Zur Letztverbrauchergruppe B gehören Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, die jedoch nicht zur Letztverbrauchergruppe C gehören.

➤ **Letztverbrauchergruppe C**

Zur Letztverbrauchergruppe C gehören Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, die dem Produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben. Beim anzusetzenden Umsatz handelt es sich um den Umsatz der jeweiligen juristischen Person. Bei Letztverbrauchern des schienengebundenen Verkehrs ist für die Zuordnung zum Übertragungsnetzbereich auf die Einspeisestelle in das Bahnstromnetz bzw. die Unterwerke abzustellen. Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sind Unternehmen des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes, des Baugewerbes, der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- oder Wasserversorgungswirtschaft, die einem entsprechenden Wirtschaftszweig der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes zuzuordnen sind.

Eine Übersicht der einzelnen Letztverbrauchergruppen ist in Anhang 1 dargestellt.

6.c Aufschläge auf Netznutzungsentgelte

Letztverbraucher der Letztverbrauchergruppe A zahlen den Aufschlag k_a je Abnahmestelle für den gesamten Strombezug und Letztverbraucher der Letztverbrauchergruppen B und C je Abnahmestelle für Strombezüge bis zur Grenze von 100.000 kWh. Diese Strombezüge werden in der Endverbrauchskategorie A zusammengefasst.

Die Höhe des Aufschlages k_a ist abhängig vom gesamten Fördervolumen und von den Größen der Endverbrauchskategorien B und C. Die ÜNB werden den KWK-Aufschlag k_a , der in der Regel jährlich angepasst wird, einheitlich festlegen und diesen den Verteilungsnetzbetreibern (VNB) mitteilen. Ab 1. April 2002 beträgt der Aufschlag k_a für einen Zeitraum von zunächst 6 Monaten 0,26 ct/kWh. Im eingeschwungenen Zustand werden die ÜNB üblicherweise den Aufschlag jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres anpassen.

Letztverbraucher der Letztverbrauchergruppe B zahlen je Abnahmestelle für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge den gesetzlich festgelegten Aufschlag k_b von 0,05 ct/kWh. Diese Strombezüge werden in der Endverbrauchskategorie B zusammengefasst.

Letztverbraucher der Letztverbrauchergruppe C zahlen je Abnahmestelle für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge den gesetzlich festgelegten Aufschlag k_c von 0,025 ct/kWh. Diese Strombezüge werden in der Endverbrauchskategorie C zusammengefasst.

Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C muss der Letztverbraucher durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüfertestat jährlich bis zum 31. März des Folgejahres nachweisen (Mustertestat siehe Anhang 4). Wenn dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des Folgejahres kein aktueller Nachweis der Zugehörigkeit zur Endkundenkategorie C vorliegt, zählt der Strombezug nach Überschreiten der 100.000 kWh - Schwelle zur Endverbrauchskategorie B.

Eine Abnahmestelle für die Abgabe elektrischer Energie an Letztverbraucher umfasst die räumlich zusammenhängenden elektrischen Anlagen eines Letztverbrauchers an einem Standort, die über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Stromnetz verbunden sind. Jeder Entnahmepunkt wird eindeutig durch die Zählpunktbezeichnung bestimmt. Die Abgabe elektrischer Energie wird an jedem Entnahmepunkt gemessen.

Die Abgrenzung des Verbrauches bis zum Schwellenwert von 100.000 kWh erfolgt für die Abrechnung im Rumpfbjahr 2002 linear.

Eine Übersicht der einzelnen Endverbrauchskategorien ist in Anhang 2 dargestellt.

6.d Vertikaler Belastungsausgleich zwischen ÜNB und nachgelagertem Netzbetreiber gemäß § 9 Absatz 4

ÜNB haben gemäß § 9 Absatz 4 einen Anspruch auf Ausgleichszahlungen gegen die ihnen unmittelbar und mittelbar nachgelagerten Netzbetreiber, bis alle Netzbetreiber Belastungen tragen, die dem Durchschnittswert für jede Endverbrauchskategorie entsprechen.

Netzbetreiber im Sinne dieser Vorschrift sind gemäß der Definition in § 3 Abs.9 die Betreiber von Netzen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität. Betreiber von Industrienetzen oder Arealversorger werden dem gemäß nicht erfasst.

Die Berechnung der Ausgleichszahlung Z , die ein nachgelagerter Netzbetreiber an den ÜNB gemäß § 9 Absatz 4 zu leisten hat, ist durch folgende allgemeine Berechnungsvorschrift vorzunehmen:

$$Z = (k_A \cdot \alpha + k_B \cdot \beta + k_C \cdot \gamma) / 100$$

mit

Z = Höhe der Ausgleichszahlung in €

α = Stromabgabe an die Endverbrauchskategorie A, die sich aus der Stromabgabe an Kunden gemäß Letztverbrauchergruppe A **zzgl. der Summe** aus der Anzahl der Abnahmestellen der Kunden aus den Letztverbrauchergruppen B und C multipliziert mit dem "Schwellenwert" von 100.000 kWh berechnet, in kWh

β = Stromabgabe an die Endverbrauchskategorie B, die sich aus der Stromabgabe an Kunden gemäß Letztverbrauchergruppe B, **abzgl. der Anzahl der Abnahmestellen dieser Kunden multipliziert mit dem "Schwellenwert" von 100.000 kWh** berechnet, in kWh

γ = Stromabgabe an die Endverbrauchskategorie C, die sich aus der Stromabgabe an Kunden gemäß Letztverbrauchergruppe C, **abzgl. der Anzahl der Abnahmestellen dieser Kunden multipliziert mit dem "Schwellenwert" von 100.000 kWh** berechnet, in kWh

k_A = KWK-Aufschlag für die Endverbrauchskategorie A in ct/kWh

k_B = KWK-Aufschlag für die Endverbrauchskategorie B, gesetzlich festgelegt mit 0,05 ct/kWh

k_C = KWK-Aufschlag für die Endverbrauchskategorie C, gesetzlich festgelegt mit 0,025 ct/kWh

Um die Höhe der Ausgleichszahlungen berechnen zu können, werden die VNB den ÜNB die Strommengen α , β , γ gemäß den Endverbrauchskategorien A, B und C zur Verfügung stellen.

Auf die zu erwartenden Ausgleichszahlungen von ÜNB an VNB, ÜNB an ÜNB und VNB an ÜNB sind monatliche Abschläge zu zahlen.

Jeder Netzbetreiber ist laut Gesetz verpflichtet, die für die Berechnung des Belastungsausgleichs notwendigen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz verpflichten sich alle Netzbetreiber, alle für die Berechnung des Belastungsausgleichs erforderlichen Daten und Angaben testieren zu lassen. Dieses Testat bestätigt auch die Einhaltung dieser Verfahrensbeschreibung.

Die für das abzurechnende Kalenderjahr erforderlichen Daten müssen bis zum 15. April des Folgejahres beim ÜNB vorliegen, nicht vorgelegte Daten können durch den ÜNB geschätzt werden. Die erforderlichen Testate der VNB müssen bis spätestens 30. Juni des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres bei den ÜNB vorliegen. Nach Vorliegen der Daten erfolgt zwischen sämtlichen Netzbetreibern eine Jahresabrechnung, so dass alle Netzbetreiber im Sinne von § 9 Abs. 4 die gleiche Belastung tragen. Mehr- oder Mindereinnahmen in Bezug auf die Jahresprognose der KWK-Einspeisestrommengen werden auf die KWK-Aufschläge der Endverbrauchs-kategorie A im Folgejahr angerechnet.

Eine detaillierte Vorgehensweise über die Jahresabrechnung ist in Anhang 5 dargestellt.

6.e Bagatellgrenze bei Testaten

➤ Testate bei der Endverbrauchs-kategorie C

Ein Letztverbraucher, der eine Eingruppierung unter die Endverbrauchs-kategorie C (stromintensiver Verbraucher) anstrebt, hat per Testat das nach § 9 Abs. 7 genannte Kriterium der 4%-Regelung bzgl. seines Umsatzes nachzuweisen. Liegt die Ersparnis auf Grund dieser Eingruppierung unter 1.000 € / a im Vergleich zur Eingruppierung unter der Endverbrauchs-kategorie B, so kann in den Folgejahren ein Testat entfallen, sofern der Letztverbraucher die o.g. Voraussetzungen anderweitig zweifelsfrei nachweist.

➤ Testate bei Verteilungsbetreibern

Ein Verteilungsbetreiber, dessen Aufwand an KWK-Zuschlagsvergütungen unter 20.000 €/a **und** dessen Erlös an KWK-Aufschlägen von Letztverbrauchern unter 20.000 €/a liegt, ist von der Testatpflicht befreit.

In diesem Fall hat der betreffende Verteilungsbetreiber die Testate seiner Letztverbraucher der Endverbrauchskategorie C und der KWK-Einspeiser an den für ihn zuständigen Übertragungsbetreiber weiter zu leiten. Begleitend sind die Zahlen über die eingespeiste KWK-Menge und der Abgabe an Letztverbrauchern der Endverbrauchskategorien A, B und C dem Übertragungsbetreiber über anderweitige geeignete Nachweise zu belegen. Die Prüfung der Zahlen erfolgt beim entgegennehmenden Übertragungsbetreiber. Stellt der Übertragungsbetreiber fest, dass eine der o.g. Grenzen überschritten wird, entfällt die Befreiung.

7 Übergangsregelung nach § 12

Das Gesetz sieht in § 12 Abs. 2 vor, dass Vergütungs- und Belastungsausgleichsansprüche, die bis zum Außerkrafttreten des KWKG vom 12. Mai 2000 entstanden sind, noch bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres, also bis 31. Dezember 2003, nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhoben werden dürfen. Eine wirksame Anspruchserhebung setzt voraus, dass beim nach Ziffer 1.b. aufnahme- und vergütungspflichtigen Netzbetreiber bzw. beim vorgelagerten ÜNB schriftlich unter Mitteilung aller notwendigen Angaben und Daten die Zahlung einer Vergütung oder von Belastungsausgleich beantragt worden sein muss.

8 Überarbeitung der Verfahrensbeschreibung

Diese Verfahrensbeschreibung wird in Abhängigkeit von Änderungen der gesetzlichen Regelungen und der anerkannten Regeln der Technik sowie dem Erlass ergänzender Verordnungen, zum Beispiel bzgl. der Zuschlagssätze, jährlich überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

9 Anhang

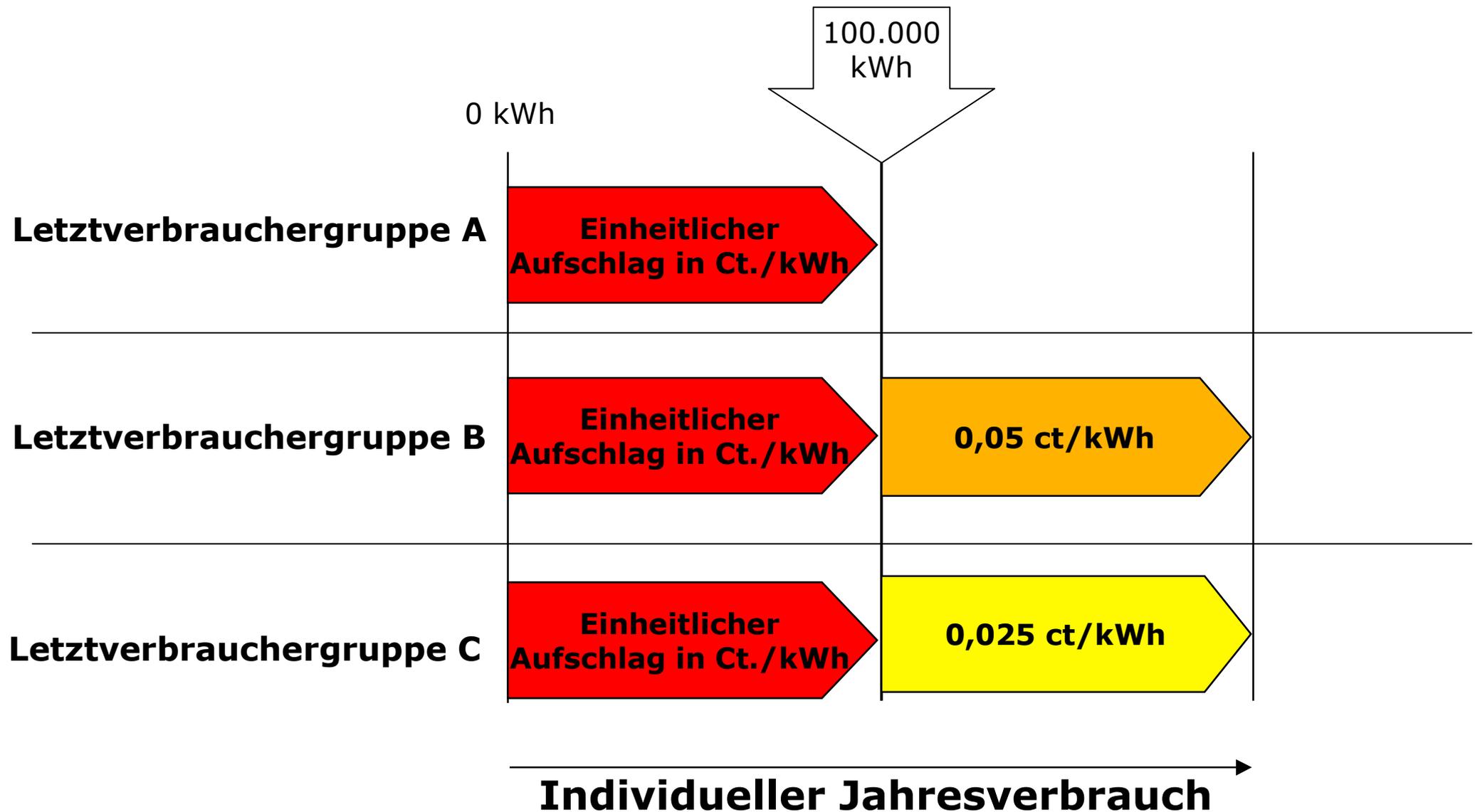
- Anhang 1:** Übersicht der Letztverbrauchergruppen nach dem KWK-Gesetz vom 1. April 2002
- Anhang 2:** Übersicht der Endverbrauchskategorien nach dem KWK-Gesetz vom 1. April 2002
- Anhang 3:** Positionspapier zur Verpachtung von Netzteilen ausschließlich zur Erlangung der KWK-Förderung
- Anhang 4:** Mustertestat für die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C
- Anhang 5:** Beispiel für die Jahresabrechnung



**Anhang 1 zur Verfahrensbeschreibung
zur Umsetzung des KWK-G durch die Netzbetreiber**

**Übersicht der Letztverbrauchergruppen
nach dem KWK-Gesetz vom 1. April 2002**

Anhang 1: Letztverbrauchergruppen nach dem KWK-Gesetz vom 1. April 2002

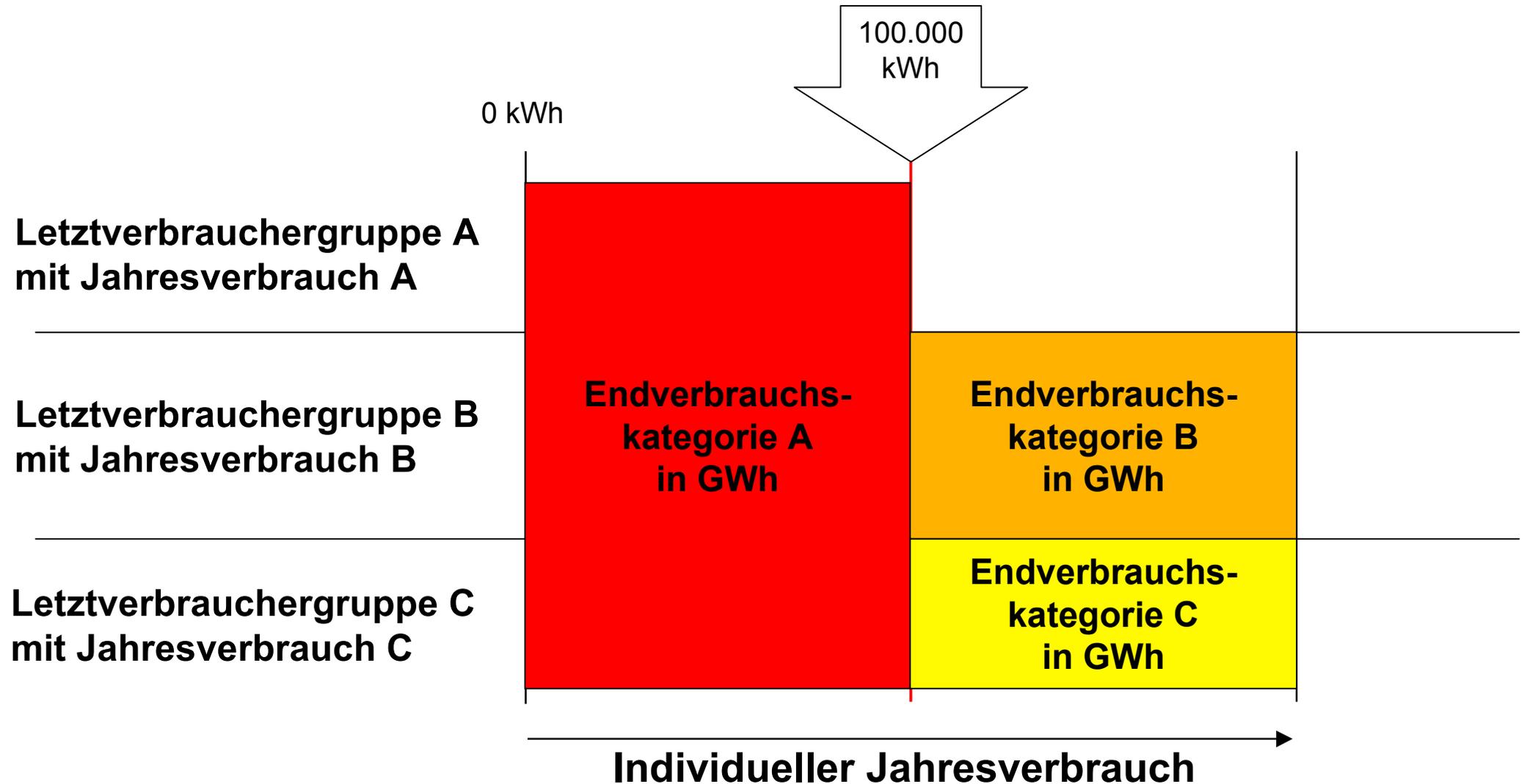




**Anhang 2 zur Verfahrensbeschreibung
zur Umsetzung des KWK-G durch die Netzbetreiber**

**Übersicht der Endverbrauchskategorien
nach dem KWK-Gesetz vom 1. April 2002**

Anhang 2: Endverbrauchskategorien nach dem KWK-Gesetz vom 1. April 2002



Σ Endverbrauchskategorie A,B,C = Σ Summe Jahresverbrauch Letztverbrauchergruppe A,B,C
= Jahresverbrauch Deutschland



**Anhang 3 zur Verfahrensbeschreibung
zur Umsetzung des KWK-G durch die Netzbetreiber**

**Positionspapier zur Verpachtung von
Netzteilen ausschließlich zur Erlangung
der KWK-Förderung**

9. August 2002

**Verband der Elektrizitätswirtschaft - VDEW - e.V.,
Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft - AGFW -
e.V. beim VDEW,
Verband der Netzbetreiber - VDN - e.V. beim VDEW,
Verband Kommunaler Unternehmen e.V. (VKU),
Verband der Verbundunternehmen und Regionalen Energieversorger
in Deutschland - VRE - e.V.,**

Gemeinsames Schreiben an alle Mitgliedsunternehmen

**Stromeinspeisung industrieller und privater Kraftwerksbetreiber
aufgrund des neuen KWK-Gesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gemeinsame Projektgruppe der Verbände zur Umsetzung des neuen KWK-Gesetzes (VDEW, VKU, VRE, AGFW, VDN, BDI, BGW, MWV, VIK) beschäftigt bereits seit geraumer Zeit die Frage der KWK-Stromeinspeisung der Industrie. Das KWK-Gesetz bestimmt bekanntlich, dass Zuschlagszahlungen nur auf den KWK-Strom anfallen, der in das Netz für die Allgemeine Versorgung eingespeist wird.

Insbesondere auf Drängen von BDI und VIK wurde das Gesetz so ausgestaltet, dass die Industrie durch die Umlage der Förderaufwendungen aus dem Gesetz möglichst gering belastet wird. Außerdem besteht Konsens, dass das im KWK-Eckpunktepapier der beteiligten Verbände genannte Finanzvolumen nicht überschritten werden soll; eine entsprechende Formulierung ist auch in der Begründung zum KWK-Gesetz enthalten (BT-Drs. 14/8059, S. 16f).

Der Festlegung der im Rahmen des Gesetzes erwarteten Finanzierungsvolumina lagen Modellrechnungen der Verbände zugrunde. Diese gingen von KWK-Einspeisungsmengen der Industrie von bei Inkrafttreten des Gesetzes rund 5 TWh/a und der KWK-Anlagen in der Allgemeinen Versorgung von rund 30 TWh/a aus. Für den Bereich der Industrie wurde bis zum Jahre 2010 eine Verdopplung der Einspeisungsmengen auf 10 TWh/a, für den Bereich der Allgemeinen Versorgung eine Erhöhung auf 43 TWh/a zugrunde gelegt (vgl. KWK-Eckpunktepapier, das Bestandteil der Vereinbarung zur CO₂-Minderung und KWK-Förderung ist).

Grundlage für die Schätzung der Ausgangsmengen der KWK-Stromeinspeisungsmengen der Industrie waren die Erfahrungswerte hinsichtlich der Einspeisung von Überschussstrom aus der

stromwirtschaftlichen Verbändervereinbarung. Dabei wurde ausdrücklich die Möglichkeit berücksichtigt, dass Industriebetriebe mit KWK-Anlagen ihre gesamte Stromerzeugung in das Netz für die Allgemeine Versorgung einspeisen und ihren Bedarf vollständig aus dem Netz für die Allgemeine Versorgung decken. Die letztgenannte Möglichkeit wurde allerdings als begrenzt realistisch eingeschätzt, da bei einem Bezug des Bedarfsstroms aus dem Netz für die Allgemeine Versorgung die Belastungen, die mit dem Bezug verbunden sind (Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, Stromsteuer sowie Umlagen aus EEG und KWK-G), vom Kunden zu tragen sind.

Bei der letzten Sitzung der Verbändearbeitsgruppe am 3. Juli 2002 bekräftigte nun der VIK seine bereits zu einem früheren Zeitpunkt getroffene Aussage, dass die KWK-Stromeinspeisung der Industrie schon am Anfang der Gesetzeslaufzeit die ursprünglich angesetzte Menge von 5 TWh/a bei weitem überschreiten werde. Von VIK in Umlauf gebrachte Rechnungen gehen von etwa der dreifachen Menge aus.

Die Verbände der Stromwirtschaft erfüllt diese Entwicklung mit großer Sorge. Sie befürchten, dass durch eine solche Entwicklung der unter großem Engagement aller Beteiligten, insbesondere der elektrizitätswirtschaftlichen Verbände, zustande gekommene KWK-Kompromiss ins Wanken gebracht werden könnte. Dies betrifft vor allem ein vorzeitiges Erreichen des prognostizierten Finanzvolumens.

Die elektrizitätswirtschaftlichen Verbände appellieren daher an ihre Mitgliedsunternehmen, in ihrer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Betreibern industrieller oder sonstiger nicht zur Allgemeinen Versorgung gehörender KWK-Anlagen auf die strikte Einhaltung des KWK-Gesetzes zu achten und bei dessen Umsetzung die von den elektrizitätswirtschaftlichen Verbänden gegebenen Empfehlungen einzuhalten. Wir bitten unsere Mitgliedsunternehmen auch dringend, auf die aktive oder passive Mitwirkung an Konstruktionen zu verzichten, die dem Inhalt und Geist der von allen beteiligten Verbänden paraphierten Vereinbarung zur CO₂-Minderung und KWK-Förderung vom 25. Juni 2001 zuwiderlaufen, zu der als wesentlicher Bestandteil das KWK-Eckpunktepapier mit seiner Modellrechnung zu den KWK-Stromeinspeisungen gehört.

Vom VIK werden im Wesentlichen zwei Gründe für die von ihm verbreiteten hohen Einspeisewerte genannt:

Erstens wird vom VIK vertreten, dass bei Einspeisung von Überschussstrom aus einer industriellen KWK-Anlage der gesamte eingespeiste Strom als KWK-Strom deklariert werden kann, während der gesamte in der Anlage erzeugte Kondensationsstrom dem Eigenverbrauch zugeordnet wird.

Eine solche Interpretation wird von keinem an der AGFW/BMWi-Studie zur pluralistischen Wärmeversorgung beteiligten Gutachter geteilt.

Wir machen hierzu darauf aufmerksam, dass zwischen allen Elektrizitätswirtschaftlichen Verbänden Einvernehmen darüber besteht, dass der von VIK zugrunde gelegte Ansatz nur zulässig wäre, wenn ein ausdrücklicher Nachweis geführt werden kann, dass es sich bei der eingespeisten Strommenge ausschließlich um KWK-Strom handelt [vgl. VDN-Verfahrensbeschreibung, Stand 11. März 2002, VDEW-Verbandsnachrichten vom 26. Juli 2002, VKU-Rundschreiben vom 30. Juli 2002].

Dementsprechend gilt grundsätzlich der Proportionalitätsansatz, d. h. aus dem gesamten eingespeisten Strom ist der KWK-Strom gemäß dem Prozentsatz zu bestimmen, der für die Stromerzeugung der gesamten KWK-Anlage gilt.

Zweitens verweist der VIK auf rechtliche Konstruktionen, bei denen z. B. eine Änderung der Netzschaltung oder die Verpachtung oder der Verkauf der Sammelschiene von Industrienetzen an den Betreiber des vorgelagerten Netzes der Allgemeinen Versorgung wegen des neuen KWK-Gesetzes erfolgt.

Auf der Grundlage des durch das KWK-Eckpunktepapier dokumentierten Verbändekonsenses ist es das ausdrückliche Ziel des Gesetzes, den in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten KWK-Strom zu fördern, der aufgrund spezifischer Voraussetzungen im Wettbewerb benachteiligt ist. Unabhängig von der Frage, ob die von VIK genannten rechtlichen Konstruktionen den gewünschten Erfolg bringen, laufen sie der Intention des KWK-Gesetzes zuwider [vgl. VKU-Rundschreiben vom 21. Mai 2002]. Das dadurch bewirkte deutliche Ansteigen der KWK-Stromeinspeisungen über das in der Modellrechnung der Verbände zugrunde gelegte Ausmaß hinaus würde nicht nur das prognostizierte Finanzvolumen sprengen und damit politische Diskussionen auslösen. Ein solcher erheblicher Anstieg der Einspeisungen würde zu einer einseitigen zusätzlichen Belastung der Kleinkunden, insbesondere der privaten Haushalte und der mittelständischen Betriebe führen, während die industriellen Verbraucher durch die im Gesetz vorgegebene Begrenzung ihrer Belastung hiervor geschützt wären.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die gegebenen Hinweise bei der Umsetzung des KWK-Gesetzes berücksichtigen würden, damit Inhalt und Zweck des Gesetzes im Sinne der v. g. Vereinbarung erfüllt werden und der durch die gemeinsamen Anstrengungen unserer Branche erreichte KWK-Kompromiss nicht in Frage gestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. VDEW, AGFW, VDN, VKU, VRE



**Anhang 4 zur Verfahrensbeschreibung
zur Umsetzung des KWK-G durch die Netzbetreiber**

**Beispiel für ein Testat
"Zugehörigkeit zur
Letztverbrauchergruppe C"**

<Absender>

Ort, <Datum>

Bescheinigung der Angaben gemäß § 9 Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 7 Satz 4 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und der Auslegung des Gesetzes in der "Verfahrensbeschreibung zur Umsetzung des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG-Gesetz)" mit Stand vom 07. November 2002, herausgegeben vom VDN Verband der Netzbetreiber, für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 2002

Wir haben auftragsgemäß die Ordnungsmäßigkeit der Zugehörigkeit der <Auftraggeber> zur Endverbrauchskategorie des produzierenden Gewerbes, die Abnahmemenge und den Anteil der Stromkosten am Umsatz des <Auftraggeber> geprüft und bestätigen, dass <Auftraggeber> dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen ist und der Anteil der Stromkosten 4% des Umsatzes übersteigt. Prüfungskriterien waren das KWKG vom 19. März 2002 und die vom VDN herausgegebene Verfahrensbeschreibung zur Umsetzung des KWKG durch die Netzbetreiber mit Stand vom 07. November 2002.

Die Ordnungsmäßigkeit der Angaben zur Einordnung als produzierendes Gewerbe, zu den Kosten des bezogenen Stromes und zur Ermittlung des Umsatzes liegt in der Verantwortung des <Auftraggeber>. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Angaben abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler in den Angaben zu den Mengen im Sinne des § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Systeme zur Erfassung und Aufzeichnung der Strommengen sowie die uns vorgelegten Nachweise über die Angaben der Gesellschaft beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Überzeugung sind die Angaben des <Auftraggeber> zu den Abnahmemengen, Stromkosten und dem daraus resultierenden Anteil am Umsatz ordnungsgemäß.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit dem <Auftraggeber> geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die dieser Bescheinigung beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 und unsere Sonderbedingungen vom 1. Januar 2001 zu Grunde liegen.



**Anhang 5 zur Verfahrensbeschreibung
zur Umsetzung des KWK-G durch die Netzbetreiber**

Beispiel für die Jahresabrechnung

**Anhang 5 zur Verfahrensbeschreibung:
Vorgehensweise bei der
Jahresabrechnung**

(beispielhaft für die Jahre 2002 und 2003)

**im Rahmen des
Gesetzes für die Erhaltung, die
Modernisierung und den Ausbau der
Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G)**

Mit der vorgesehenen Vorgehensweise wird erreicht, dass die Belastungen verteilt werden und Risiken und Chancen auf alle Netzbetreiber gleichmäßig verteilt werden

1. Schritt: Prognose von Einspeisemengen und Absatzmengen (bundesweit) durch ÜNB für 2002

Einspeisung

$A_{\text{prog}'02}$ TWh; 1,53 ct/kWh

Absatz

$x_{\text{prog}'02}$ TWh \rightarrow $k_{\text{prog}'02}$ ct/kWh

$y_{\text{prog}'02}$ TWh \rightarrow 0,050 ct/kWh

$z_{\text{prog}'02}$ TWh \rightarrow 0,025 ct/kWh

für 2002 wurde **$k_{\text{prog}'02} = 0,26$ ct/kWh** von ÜNB auf Basis von Prognosewerten berechnet

2. Schritt: Jeder VNB prognostiziert “eigene” Einspeisemengen und “eigene” Absatzmengen für 2002

Einspeisung

ÜNB erstattet VNB monatliche Abschlagszahlungen für gezahlte Zuschläge an KWK-Einspeiser

Absatz

ÜNB stellt VNB Rechnungen über monatlich zu leistende Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung des prognostizierten KWK-Aufschlags $k_{\text{prog}02}$, für das Jahr ergibt sich:

$$\text{VNB}_1 \rightarrow Z_{\text{prog}'02,1} = x_{\text{prog}'02,1} \cdot k_{\text{prog}'02} + y_{\text{prog}'02,1} \cdot 0,05 + z_{\text{prog}'02,1} \cdot 0,025$$

$$\text{VNB}_2 \rightarrow Z_{\text{prog}'02,2} = x_{\text{prog}'02,2} \cdot k_{\text{prog}'02} + y_{\text{prog}'02,2} \cdot 0,05 + z_{\text{prog}'02,2} \cdot 0,025$$

$$\dots$$
$$\text{VNB}_N \rightarrow Z_{\text{prog}'02,N} = x_{\text{prog}'02,N} \cdot k_{\text{prog}'02} + y_{\text{prog}'02,N} \cdot 0,05 + z_{\text{prog}'02,N} \cdot 0,025$$

3. Schritt: Ermittlung der Ist-Werte von Einspeisemengen und Absatzmengen durch ÜNB für 2002

Einspeisung

$A_{\text{Ist}'02}$ TWh; 1,53 ct/kWh

Absatz

$x_{\text{Ist}'02}$ TWh \rightarrow $k_{\text{Ist}'02}$ ct/kWh

$y_{\text{Ist}'02}$ TWh \rightarrow 0,050 ct/kWh

$z_{\text{Ist}'02}$ TWh \rightarrow 0,025 ct/kWh

Ist-Werte \neq prognostizierte Werte: **Ausgaben** \neq **Einnahmen**

Ermittlung des "Ist"-KWK-Aufschlags durch ÜNB

z.B. **$k_{\text{Ist}'02} = 0,27$ ct/kWh** = $k_{\text{prog}'02} + \Delta$ mit $\Delta = 0,01$ ct/kWh

4. Schritt: Jedem VNB liegen “eigene” Ist-Einspeisemengen und “eigene” Ist-Absatzmengen für 2002 vor

Einspeisung

ÜNB stellt Rechnung/Gutschrift an VNB über den Differenzbetrag “Istwerte minus Prognosewerte” der Zuschläge an KWK-Einspeiser mit sofortiger Fälligkeit

Absatz

ÜNB stellt Rechnung/Gutschrift an VNB über den Differenzbetrag “Istwerte - Prognosewerte” mit sofortiger Fälligkeit:

$$\begin{aligned} \text{VNB}_1 \rightarrow Z_{\text{Diff.'02,1}} &= Z_{\text{Ist'02,1}} - Z_{\text{prog'02,1}} \\ &= (x_{\text{Ist'02,1}} \cdot k_{\text{Ist'02}} + y_{\text{Ist'02,1}} \cdot 0,05 + z_{\text{Ist'02,1}} \cdot 0,025) - Z_{\text{prog'02,1}} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{VNB}_2 \rightarrow Z_{\text{Diff.'02,2}} &= Z_{\text{Ist'02,2}} - Z_{\text{prog'02,2}} \\ &= (x_{\text{Ist'02,2}} \cdot k_{\text{Ist'02}} + y_{\text{Ist'02,2}} \cdot 0,05 + z_{\text{Ist'02,2}} \cdot 0,025) - Z_{\text{prog'02,2}} \end{aligned}$$

...

$$\begin{aligned} \text{VNB}_N \rightarrow Z_{\text{Diff.'02,N}} &= Z_{\text{Ist'02,N}} - Z_{\text{prog'02,N}} \\ &= (x_{\text{Ist'02,N}} \cdot k_{\text{Ist'02}} + y_{\text{Ist'02,N}} \cdot 0,05 + z_{\text{Ist'02,N}} \cdot 0,025) - Z_{\text{prog'02,N}} \end{aligned}$$

Vorteile der Jahresabrechnung



- Mit dieser Vorgehensweise trägt jeder Netzbetreiber die gleichen Belastungen gemäß § 9 (4) KWK-G
- Individuelle Abweichungen (Mengenabweichungen beim VNB) sind durch Mehr- oder Mindereinnahmen gedeckt
- Gesamtabweichungen werden auf alle Netzbetreiber in gleicher Weise umgelegt

5. Schritt: Prognose von Einspeisemengen und Absatzmengen (bundesweit) durch ÜNB für 2003

Einspeisung

$A_{\text{prog}'03}$ TWh; 1,53 ct/kWh

Absatz

$x_{\text{prog}'03}$ TWh \rightarrow $k_{\text{prog}'03}$ ct/kWh

$y_{\text{prog}'03}$ TWh \rightarrow 0,050 ct/kWh

$z_{\text{prog}'03}$ TWh \rightarrow 0,025 ct/kWh

z.B. wird für **$k_{\text{prog}'03} = 0,28$ ct/kWh** von ÜNB auf Basis von Prognosewerten für 2003 berechnet

Jahresabrechnung 2002 ergab **$\Delta'_{02} = 0,01$ ct/kWh** durch Abweichung $k_{\text{Ist}'02}$ von $k_{\text{prog}'02}$

korrigierter KWK-Aufschlag für 2003: **$k_{\text{prog}'03,\text{korr.}} = 0,29$ ct/kWh**

6. Schritt: Jeder VNB prognostiziert “eigene” Einspeisemengen und “eigene” Absatzmengen für 2003

Einspeisung

ÜNB erstattet VNB monatliche Abschlagszahlungen für gezahlte Zuschläge an KWK-Einspeiser

Absatz

ÜNB stellt VNB Rechnungen über monatlich zu leistende Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung des prognostizierten KWK-Aufschlags $k_{\text{prog}'03,\text{korr.}}$. In diesen Rechnungen werden die bereits in 2002 an den ÜNB gemäß Jahresabrechnung geleisteten Zahlungen als monatliche Gutschrift berücksichtigt, für das Jahr ergibt sich:

$$\begin{aligned} \text{VNB}_1 &\rightarrow Z_{\text{prog}'03,1} = x_{\text{prog}'03,1} \cdot k_{\text{prog}'03,\text{korr.}} + y_{\text{prog}'03,1} \cdot 0,05 + z_{\text{prog}'03,1} \cdot 0,025 - x_{\text{Ist}'02,1} \cdot \Delta'02 \\ \text{VNB}_2 &\rightarrow Z_{\text{prog}'03,2} = x_{\text{prog}'03,2} \cdot k_{\text{prog}'03,\text{korr.}} + y_{\text{prog}'03,2} \cdot 0,05 + z_{\text{prog}'03,2} \cdot 0,025 - x_{\text{Ist}'03,2} \cdot \Delta'02 \\ &\dots \\ \text{VNB}_N &\rightarrow Z_{\text{prog}'03,N} = x_{\text{prog}'03,N} \cdot k_{\text{prog}'03,\text{korr.}} + y_{\text{prog}'03,N} \cdot 0,05 + z_{\text{prog}'03,N} \cdot 0,025 - x_{\text{Ist}'03,N} \cdot \Delta'02 \end{aligned}$$

Beispielrechnungen für die Verfahrensbeschreibung zur Jahresabrechnung nach KWK-G (für 2002)

Seite 1 der Beispielrechnung



1. Schritt: 1.1. Bundesweite Prognose 2002

Prognose KWK-Einspeisungen		Prognose Absatz an Endkunden		
$A_{\text{Progn}2002} =$	42.000 GWh	$X_{\text{Progn}2002} =$	209.077 GWh	K wird berechnet
$p_{\text{Vergüt}} =$	1,53 ct/kWh	$Y_{\text{Progn}2002} =$	171.936 GWh	mit 0,050 ct/kWh
		$Z_{\text{Progn}2002} =$	73.687 GWh	mit 0,025 ct/kWh
		GesamtAbsatz $P_{\text{Progn}2002} =$	454.700 GWh	

1.2. Ermittlung des Aufschlages für Strommengen bis 100.000 kWh - Grenze in 2002

Berechnung des Aufschlages für die Strommenge x $K = 0,26$ ct/kWh basierend auf diesen bundesweiten Prognosewerten für 2002.

2. Schritt: 2.1. Prognose 2002 jedes einzelnen Netzbetreibers (Bsp. großes Stadtwerk)

Prognose KWK-Einspeisungen (VNB _n)		Prognose Absatz an Endkunden (VNB _n)		
$A_{\text{Progn}2002, n} =$	600 GWh	$X_{\text{Progn}2002, n} =$	1.200 GWh	$K_{\text{prog}2002} = 0,260$ ct/kWh
$p_{\text{Vergüt}} =$	1,53 ct/kWh	$y_{\text{Progn}2002, n} =$	400 GWh	mit 0,050 ct/kWh
		$z_{\text{Progn}2002, n} =$	200 GWh	mit 0,025 ct/kWh
		GesamtAbsatz des VNB $P_{\text{Progn}2002, n} =$	1.800 GWh	

(Zur Vereinfachung hier nur Prognose der KWK-Einspeisungen aus alten und neuen KWK-Anlagen.)

2.2. Abschlagszahlungen ÜNB → VNB (Zuschlag für KWK-Einspeisungen)

$$\text{Zuschlag}_{\text{Progn}2002, n} = 600 \text{ GWh} * 1,53 \text{ ct/kWh} = \mathbf{9.180.000 \text{ EUR (in monatlichen Abschlägen)}}$$

2.3. Abschlagszahlungen VNB → ÜNB (Aufschläge auf NNE)

$$\begin{aligned} Z_{\text{Progn}2002, n} = & 1.200 \text{ GWh} * 0,260 \text{ ct/kWh} + \\ & 400 \text{ GWh} * 0,050 \text{ ct/kWh} + \\ & 200 \text{ GWh} * 0,025 \text{ ct/kWh} = \mathbf{3.370.000 \text{ EUR (in monatlichen Abschlägen)}} \end{aligned}$$

(Ggf. hat auch der ÜNB solche Zahlungen zu ermitteln, wenn er direkte KWK-Einspeisungen hat bzw. Endkunden versorgt.)

3. Schritt: 3.1. Jahresabrechnung 2002 (im März 2003)

Ermittlung der Ist-Werte KWK-Einspeisungen		Ermittlung der IST-Werte Absatz an Endkunden	
$A_{\text{KWK-IST}}$	$p_{\text{Vergüt-KWK}} = 1,53$ ct/kWh	$X_{\text{IST}2002}$	in GWh
$A_{\text{Zubau-IST}}$	$p_{\text{Vergüt-Zubau}} = 2,56$ ct/kWh	$Y_{\text{IST}2002}$	in GWh
$A_{\text{BS-Zelle-IST}}$	$p_{\text{Vergüt-BS-Zelle}} = 5,11$ ct/kWh	$Z_{\text{IST}2002}$	in GWh
		GesamtAbsatz $_{\text{IST}2002}$ in GWh	

3.2. Ermittlung des Aufschlages für Strommengen bis 100.000 kWh - Grenze in 2002 (IST)

Berechnung des Aufschlages für die IST-Strommenge x $K_{\text{IST}} = 0,27$ ct/kWh basierend auf diesen bundesweiten IST-Daten. Daraus resultiert eine Differenz zum prognostizierten Aufschlag von $\Delta = 0,01$ ct/kWh.

Beispielrechnungen für die Verfahrensbeschreibung zur Jahresabrechnung nach KWK-G (für 2002)



Seite 2 der Beispielrechnung

4. Schritt: 4.1. IST-Werte 2002 jedes einzelnen Netzbetreibers

IST-Einspeisungen KWK (VNB _n)		IST-Absatz an Endkunden (VNB _n)		
$A_{IST2002, n} =$	612 GWh	$X_{IST2002, n} =$	1.250 GWh	$K_{IST} = 0,270$ ct/kWh
$P_{Vergüt} =$	1,53 ct/kWh	$Y_{IST2002, n} =$	375 GWh	mit 0,050 ct/kWh
		$Z_{IST2002, n} =$	250 GWh	mit 0,025 ct/kWh
		GesamtAbsatz des VNB	$Z_{IST2002, n} = 1.875$ GWh	

(Ggf. sind bei den IST - KWK-Einspeisungen auch die Strommengen aus modernisierten Anlagen und aus Brennstoffzellen hinzu zu ziehen.)

4.2. Ermittlung des Differenzbetrages ÜNB → VNB (Zuschlag für KWK-Einspeisungen)

Zuschlag $Z_{IST2002, n} =$	612 GWh * 1,53 ct/kWh =	9.363.600 EUR
bereits in monatl. Abschlägen gezahlt =		9.180.000 EUR
Differenzbetrag mit sofortiger Fälligkeit =		183.600 EUR (Nachzahlung ÜNB an VNB)

4.3. Ermittlung des Differenzbetrages VNB → ÜNB (durch Aufschläge auf NNE)

$Z_{IST2002, n} =$	1.250 GWh * 0,270 ct/kWh +	
	375 GWh * 0,050 ct/kWh +	
	250 GWh * 0,025 ct/kWh =	3.625.000 EUR
bereits in monatl. Abschlägen gezahlt =		3.370.000 EUR
Differenzbetrag mit sofortiger Fälligkeit =		255.000 EUR (Nachzahlung VNB an ÜNB)

5. Schritt: 5.1. Bundesweite Prognose 2003

Prognose KWK-Einspeisungen		Prognose Absatz an Endkunden		
$A_{Progn2003} =$	44.000 GWh	$X_{Progn2003}$	in GWh	K wird berechnet
$P_{Vergüt} =$	1,53 ct/kWh	$Y_{Progn2003}$	in GWh	mit 0,050 ct/kWh
		$Z_{Progn2003}$	in GWh	mit 0,025 ct/kWh
		GesamtAbsatz $P_{Progn2003}$	in GWh	

5.2. Ermittlung des Aufschlages für Strommengen bis 100.000 kWh - Grenze in 2003

Berechnung des Aufschlages für die Strommenge x $K_{prog2003} = 0,28$ ct/kWh basierend auf diesen bundesweiten Prognosewerten für 2003.
 Jahresabrechnung 2002 ergab eine Differenz von $\Delta = 0,01$ ct/kWh durch Abweichung IST zu Prognose.
 Korrektur des Aufschlages für die Strommenge α : $K_{prog2003, korr.} = 0,28$ ct/kWh + 0,01 ct/kWh = **0,29 ct/kWh**.

6. Schritt: 6.1. Prognose 2003 jedes einzelnen Netzbetreibers

Prognose KWK-Einspeisungen (VNB _n)		Prognose Absatz an Endkunden (VNB _n)		
$A_{Progn2003, n} =$	615 GWh	$X_{Progn2003, n} =$	1.300 GWh	$K_{prog2003, korr.} = 0,290$ ct/kWh
$P_{Vergüt} =$	1,53 ct/kWh	$Y_{Progn2003, n} =$	375 GWh	mit 0,050 ct/kWh
		$Z_{Progn2003, n} =$	250 GWh	mit 0,025 ct/kWh
		GesamtAbsatz des VNB $P_{Progn2003, n}$	= 1.925 GWh	

(Zur Vereinfachung hier nur Prognose der KWK-Einspeisungen aus alten und neuen KWK-Anlagen.)

6.2. Abschlagszahlungen ÜNB → VNB (Zuschlag für KWK-Einspeisungen)

Zuschlag $Z_{Progn2003, n} =$	615 GWh * 1,53 ct/kWh =	9.409.500 EUR (in monatlichen Abschlägen)
-------------------------------	-------------------------	--

6.3. Abschlagszahlungen VNB → ÜNB (Aufschläge auf NNE)

$Z_{Progn2003, n} =$	1.300 GWh * 0,290 ct/kWh +	
	375 GWh * 0,050 ct/kWh +	
	250 GWh * 0,025 ct/kWh =	4.020.000 EUR
$Z_{Differ2002, n} =$	1.250 GWh * 0,010 ct/kWh =	125.000 EUR
$Z_{Progn2003 res, n} = Z_{Progn2003, n} - Z_{Differ2002, n}$	=	3.895.000 EUR (in monatlichen Abschlägen)

Erklärung: Der bereits mit der Jahresabrechnung 2002 ausgeglichene Differenzbetrag (Punkt 4.3.) wird hier gegen gerechnet.